

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

### D&R Globalance Zukunftsbeweger Aktien

ISINs: DE000A2DHT58; DE000A2DHT41; DE000A3ETBD6

#### Zusammenfassung

Vorliegendes Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien berücksichtigt, welche ihrerseits gewisse Umsatzschwellen beinhalten können und obwohl der Anlagezweck nicht auf eine nachhaltige Investition ausgerichtet ist, enthält es einen Mindestanteil von 35 % an nachhaltigen Investitionen. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei das ESG-Rating, die Bewertung eines Beitrags zum Erreichen des 2°C Ziels, die Kriterien zur Bemessung des Do-No-Significant-Harm-Principles (kurz: DNSH-Prinzip) und die Ausschlusskriterien. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

## Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl der Anlagezweck nicht auf eine nachhaltige Investition ausgerichtet ist, enthält es einen Mindestanteil von 35 % an nachhaltigen Investitionen.

Soweit nachhaltige Investitionen getätigt werden, investiert das Sondervermögen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblichen beeinträchtigen (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Die Umsetzung erfolgt dabei einerseits durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (sog. „PAI-Kriterien“) und andererseits durch das Anwenden verbindlicher Ausschlusskriterien:

<b>Kriterium zur Erfüllung des DNSH</b>	<b>Erläuterung der Annahme</b>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.</p> <p>Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 10 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die genannten Ausschlusskriterien verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind.</p> <p>In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p> <p>Hiermit ist angestrebt durch die Investitionen vorliegenden Sondervermögens gar nicht oder nicht im erheblichen Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, zu investieren.</p>

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Wertpapieren ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet<sup>1</sup> und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.</p>

## Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und / oder sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

<sup>1</sup> United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

## Anlagestrategie

### a) beworbene ökologische und soziale Merkmale

#### Deziierte ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- ESG-Gesamtrating von mindestens BB.
- nachhaltige Investitionen, die zur Erfüllung von Umweltzielen gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) beitragen.

Dabei müssen die nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung mindestens 35 % des gesamten Sondervermögens ausmachen.

#### ESG-Gesamtrating:

Im Rahmen der Ratings werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

#### Nachhaltige Investitionen:

Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, **die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt.**

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen des 2°C-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommens beiträgt. Als Zielzeitraum wird das Jahr 2100 festgelegt.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Dabei beurteilt der Datenprovider die Erreichung des zuvor genannten Investitionsziels anhand des „Implied Temperature Rise“ (*angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR*).

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

Im Falle von **Wertpapieren** wird der ITR anhand einer mehrstufigen Methodik ermittelt:

1. Grundlegende Kennzahl ist das Kohlenstoffbudget, welches der globalen Weltgemeinschaft verbleibt, sofern die globale Erderwärmung unter 2°C gehalten werden soll. Diese spezifische Kennzahl wird anhand der Daten des IPCC („The Intergovernmental Panel on Climate Change“) identifiziert (im Folgenden: verbliebenes Kohlenstoffbudget).

Dieses verbliebene Kohlenstoffbudget wird genutzt um dem spezifischen Unternehmen, unter Berücksichtigung der Branche und des Landes, in welchem das spezifische Unternehmen tätig ist, sowie unter Berücksichtigung der Unternehmungen einen fairen Anteil des verbliebenen Kohlenstoffbudgets zu zuteilen (im Folgenden: unternehmensspezifisches Kohlenstoffbudget).

2. In einem zweiten Schritt wird auf unternehmensspezifischer Ebene geprüft, welche Emissionen ein Unternehmen aktuell ausstößt und im Rahmen künftiger, in den nächsten 5 Jahrzehnten folgenden, Projekten voraussichtlich ausstoßen wird. Entsprechend ist der Zielhorizont für diese Berechnung das Jahr 2070.
3. Die unternehmensspezifisch identifizierten Emissionszahlen, werden dann schließlich mit dem unternehmensspezifischen Kohlenstoffbudget verglichen. Im Rahmen dessen wird eine Differenz gebildet.

Im Ergebnis, kann dabei das unternehmensspezifische Kohlenstoffbudget über- oder unterschritten (im Folgenden: „over- /undershoot“) werden.

4. Die identifizierte Differenz wird schließlich verwendet und im Rahmen des Transient climate response to cumulative carbon emissions (*vorübergehende Reaktion des Klimas auf kumulative Kohlendioxidemissionen, im Folgenden „TCRE“*)<sup>2</sup> in eine Grad-Celsius-Zahl übersetzt.

Im Rahmen der ITR-Methodik werden Emissionen des Scope 1, 2 und 3 berücksichtigt, so dass sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen von Unternehmungen berücksichtigt werden.

Im Falle von **Investmentanteilen** wird der ITR berechnet, indem zunächst die Differenz aus der Summe der unternehmensspezifisches Kohlenstoffbudget und den unternehmensspezifisch identifizierten Emissionszahlen der im Portfolio befindlichen Unternehmen gebildet wird. Auf dieser Grundlage wird ein Over/undershoot für das gesamte Portfolio gebildet, welcher schließlich unter Heranziehen des TCRE in eine Grad-Celsius-Zahl übersetzt wird. Für die Berechnung wird der Unternehmenswert einschließlich Barmittel herangezogen.

---

<sup>2</sup> Der TCRE wurde von dem IPCC („The Intergovernmental Panel on Climate Change“) etabliert und strebt an jede über das verbliebende Kohlenstoffbudget hinausgehende Emissionseinheit in eine weitere Gradzahl der Erderwärmung zu übersetzen.

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

Entsprechend wird das vorliegende Sondervermögen mindestens 35 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere und/oder Investmentanteile investieren, die einen ITR „2°C aligned“ aufweisen.

Zusätzlich zum ESG-Rating und dem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

### **Ausschlusskriterien**

Das Sondervermögen darf nicht in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (1) mehr als 5 % Umsatz aus der Förderung von Erdöl generieren;
- (2) Umsatz aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren;
- (3) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (4) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (5) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;;
- (6) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (7) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (8) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (9) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

(10) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;<sup>3</sup>

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

(11) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

(12) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider MSCI ESG zur Verfügung gestellt.

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für alle Wertpapiere, die entsprechend gescreent werden können.

**b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

---

<sup>3</sup> In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Bei dem Datenprovider MSCI wird eine sehr schwere Kontroverse in Form einer „Red Flag“ ausgewiesen.

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

## Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen direkt in Aktien und aktiengleiche Wertpapiere, andere Wertpapiere, die keine Aktien oder aktiengleiche Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und sonstige Anlageinstrumente investieren. Indirekte Risikopositionen zu Unternehmen können über eine Investition in Derivate eingegangen werden.



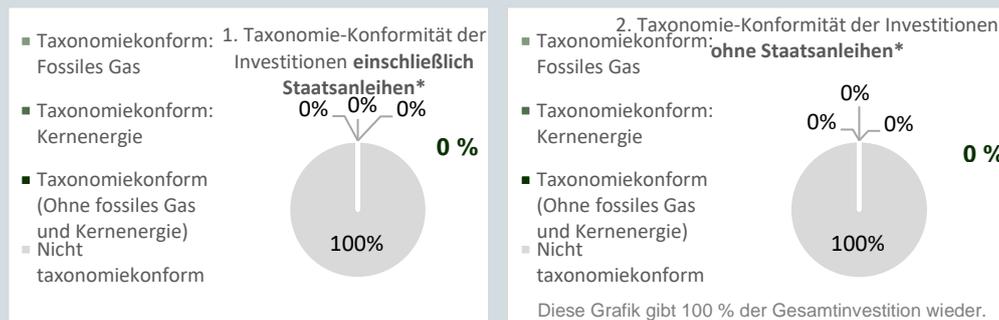
Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Das Sondervermögen muss mindestens 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren. Wie obenstehend angegeben, investiert das Sondervermögen dabei nicht, d.h. zu 0 %, in Wirtschaftstätigkeiten, die EU-Taxonomie konform sind.

Das Sondervermögen mit nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel investiert dabei in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, da die Gesellschaft für das Sondervermögen noch keine Daten mit Taxonomiebezug eingekauft hat und der Gesellschaft entsprechend keine Daten zur Verarbeitung zur Verfügung stehen.

Das Sondervermögen investiert nicht in sozial nachhaltige Investitionen.

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung sowie Index-Derivate zu Absicherungszwecken sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie. Diese Vermögensgegenstände werden derzeit nicht eingesetzt, um die von

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

dem Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Anlagen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Sondervermögens fallen, wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz über die genannten Mindestausschlusskriterien sichergestellt.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.

## Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret das Rating als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

## Methoden

Wie zuvor dargelegt, werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung der Indikatoren eines sogenannten ESG-Ratings in Verbindung mit den jeweiligen Ausschlusskriterien verfolgt.

Als ESG-Rating definiert sich dabei grundsätzlich ein solches, welches auf die Bewertung von **E**nvironmental (ökologischen), **S**ocial (Sozialen) und **G**overnance (gute Unternehmensführung) Kriterien ausgerichtet ist. Damit handelt sich um Ratings, die anstreben eine möglichst breitgefächerte Aussage zu allen Nachhaltigkeitsbereichen zu geben.

In Bezug auf die Ausschlusskriterien gilt es zwischen zweierlei zu unterscheiden: den Geschäftsfeldern, d.h. insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, und den Geschäftspraktiken, das heißt die Art und Weise wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt, bzw. nicht handelt.

Daher gilt es diverse Methodiken abzubilden, die Methodik des ESG-Ratings (1.) einerseits sowie der Methodik zur Messung der nachhaltigen Investitionen (2.) und die Methodiken zur Bestimmung der Ausschlusskriterien (3.) andererseits.

### 1. ESG-Rating

Das MSCI ESG Rating wird für Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften und für Fonds unter Verwendung einer regelbasierten Methodik ermittelt. Das Ergebnis ist eine Ratingnote auf einer Skala von „AAA“ bis „CCC“.

Im Falle von Unternehmen wird der jeweilige Emittent, bewertet. Dafür zieht MSCI ESG Research LLC eine regelbasierte Methodik heran, mit welcher die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmen gegenüber langfristigen und branchenrelevanten Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bemessen wird. Dabei werden sowohl die Risiken als auch die Opportunitäten, die das jeweilige Unternehmen aufweist, einbezogen. Dadurch wird angestrebt die jeweiligen mittel- bis langfristigen<sup>4</sup> Externalitäten und Chancen eines Unternehmens darzulegen.

Um die Opportunitäten und Externalitäten des jeweiligen Unternehmens auf dieser Skala einzuordnen, wird unter anderem berücksichtigt, wie fähig das jeweilige Unternehmen ist, die branchenrelevanten ESG-Risiken im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche zu meistern. Mitunter wird in die Beurteilung auch einbezogen, in welchem Ausmaß und mit welcher Dringlichkeit die Branche, in welcher das jeweilige Unternehmen tätig ist, bestimmten Risiken unterliegt und inwieweit das jeweilige Unternehmen diese Risiken zu berücksichtigen versucht. Dabei geht MSCI davon aus, dass ein Unternehmen, welches in einer stark risikobehafteten Branche tätig ist, einen stärkeren unternehmerischen Umgang mit diesen Risiken pflegen müsse als ein solches Unternehmen, welches in einer weniger stark risikobehafteten Branche tätig ist.

---

<sup>4</sup> Der kurzfristige Zeitrahmen beträgt bis zu zwei Jahre, der mittelfristige Zeitrahmen zwei bis fünf Jahre und der langfristige Zeitrahmen bei allem über fünf Jahren. MSCI ESG Research LLC (Oktober 2022): ESG Ratings Methodology. S. 16.

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

Eine Ratingnote von BB wird dabei jenen Unternehmen erteilt, welche wenigstens durchschnittlich agieren. Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter [MSCI ESG Rating Process](#)<sup>5</sup> abgerufen werden.

Im Falle von **Staatsanleihen und Gebietskörperschaften** wird bewertet, inwieweit der jeweilige Staat in Hinblick auf Umwelt- und soziale Risiken organisiert ist. Das ESG-Rating spiegelt demnach wider, wie sich das Vorhandensein der Risiken und das Management der Länder von diesen Risikofaktoren auf die langfristige Nachhaltigkeit und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften auswirken kann.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Staaten unterschiedlich mit natürlichen, finanziellen und menschlichen Ressourcen ausgestattet sind und aus diesem Grund differenzierte Vor- und Nachteile bei der Umwandlung von Ressourcen in produktive Güter und Dienstleistungen aufweisen. Dabei sind die zuvor genannten Ressourcen nicht der einzige Faktor, um eine ESG-Leistung zu bestimmen. In diesem Sinne sind daneben noch die Faktoren „Regierung“ und „Justiz“ heranzuziehen. Entsprechend erfolgt die Bewertung anhand der drei Säulen: (1.) Umwelt, (2.) Soziales und (3.) Regierungsführung.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter [MSCI ESG Government Ratings Methodology](#)<sup>6</sup> abgerufen werden.

Im Falle von **Investmentanteilen** wird die Widerstandsfähigkeit der Gesamtheit der Bestände des jeweiligen Fonds gegenüber langfristigen ESG-Risiken bewertet.

Die Daten zu den MSCI ESG Fund Ratings-Beständen stammen von Lipper. Um in das MSCI ESG Fund Ratings-Universum aufgenommen zu werden, muss ein Fonds die folgenden vier Kriterien erfüllen:

1. Bei Fonds mit einer anderen Anlageklasse als Anleihen oder Geldmarkt müssen mindestens 65 % des Bruttogewichts des Fonds aus gedeckten Wertpapieren stammen. Bei Anleihe- oder Geldmarktfonds müssen mindestens 50 % des Bruttogewichts des Fonds aus gedeckten Wertpapieren stammen. Für Renten- und Geldmarktfonds ist eine niedrigere Abdeckungsschwelle vorgesehen, da sie in der Regel ein höheres Engagement in Anlageklassen aufweisen, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich der ESG-Analyse fallen, wie z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und Kommunalanleihen. Das Abdeckungskriterium gilt nicht für Fonds, die Teil der zugrunde liegenden Bestände eines anderen Fonds sind.
  - a. Cash-Positionen und andere Vermögensarten, die für die ESG-Analyse nicht relevant sind, werden vor der Berechnung des Bruttogewichts eines Fonds entfernt.
  - b. Die absoluten Werte von Short-Positionen werden in die Bruttogewichtsberechnung eines Fonds einbezogen, werden aber für ESG-Datenzwecke als ungedeckt behandelt.
  - c. Die Art der Wertpapieranlage muss einen Rückgriff auf den bewerteten Emittenten ermöglichen.
2. Das Datum des Fondsbestands (das letzte Datum, an dem der Fonds seine Bestände gemeldet hat) muss weniger als ein Jahr alt sein.

<sup>5</sup> <https://www.msci.com/documents/1296102/34424357/MSCI+ESG+Ratings+Methodology+++Process.pdf/820e4152-4804-fe33-0a67-8ee4c6a8fd7d?t=1666300410683>

<sup>6</sup> <https://www.msci.com/documents/10199/4e2e841f-919d-7a17-151a-db34e77936f1>

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

3. Der Fonds muss über mindestens zehn Wertpapiere verfügen (dieses Kriterium gilt nicht für Dachfonds).
4. Der Fonds darf nicht in der Anlageklasse der Rohstoffe tätig sein.

Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die ESG-Bewertung des jeweiligen Investmentanteils auf Grundlage der im Portfolio befindlichen Einzeltitel durchgeführt:

- Zunächst wird der gewichtete Durchschnitt der ESG-Ratings der jeweiligen im Portfolio befindlichen Einzeltitel gebildet. Dabei wird der kumulierte Mittelwert auf Grundlage, der in den letzten 12 Monaten veröffentlichten Daten der Emittenten berechnet. Dabei werden nur diese Unternehmen berücksichtigt, die überhaupt ein ESG-Rating aufweisen.
- In einem weiteren Schritt wird festgestellt wie viel Prozent der im Portfolio befindlichen Einzeltitel ein über-, ein unter- oder ein durchschnittliches Rating aufweisen. Auf Grundlage der ermittelten Prozentsätze wird schließlich berechnet, wie die Differenz zwischen den überdurchschnittlichen Einzeltiteln gegenüber den durch- und unterdurchschnittlichen Einzeltiteln ausfällt.

Der im ersten Schritt ermittelte Wert wird dann mit dem Ergebnis aus Schritt zwei multipliziert. Das Ergebnis wird in Zahlen ermittelt und schließlich in die Ratingnoten von AAA – CCC übersetzt.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter [MSCI ESG Fund Rating Factsheet<sup>7</sup>](#) abgerufen werden.

## 2. Implied Temperature Rise (ITR)

Im Falle von **Wertpapieren** wird der ITR anhand einer mehrstufigen Methodik ermittelt:

1. Grundlegende Kennzahl ist das Kohlenstoffbudget, welches der globalen Weltgemeinschaft verbleibt, sofern die globale Erderwärmung unter 2°C gehalten werden soll. Diese spezifische Kennzahl wird anhand der Daten des IPCC („The Intergovernmental Panel on Climate Change“) identifiziert (im Folgenden: verbliebenes Kohlenstoffbudget).

Dieses verbliebene Kohlenstoffbudget wird genutzt um dem spezifischen Unternehmen, unter Berücksichtigung der Branche und des Landes, in welchem das spezifische Unternehmen tätig ist, sowie unter Berücksichtigung der Unternehmungen einen fairen Anteil des verbliebenen Kohlenstoffbudgets zu zuteilen (im Folgenden: unternehmensspezifisches Kohlenstoffbudget).

2. In einem zweiten Schritt wird auf unternehmensspezifischer Ebene geprüft, welche Emissionen ein Unternehmen aktuell ausstößt und im Rahmen künftiger, in den nächsten 5 Jahrzehnten folgenden, Projekten voraussichtlich ausstoßen wird. Entsprechend ist der Zielhorizont für diese Berechnung das Jahr 2070.

---

<sup>7</sup> <https://support.msci.com/documents/10186/681ce799-9697-10fa-ade9-ffa45f484de>

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

3. Die unternehmensspezifisch identifizierten Emissionszahlen, werden dann schließlich mit dem unternehmensspezifischen Kohlenstoffbudget verglichen. Im Rahmen dessen wird eine Differenz gebildet.  
Im Ergebnis, kann dabei das unternehmensspezifische Kohlenstoffbudget über- oder unterschritten (im Folgenden: „over- /undershoot“) werden.
4. Die identifizierte Differenz wird schließlich verwendet und im Rahmen des Transient climate response to cumulative carbon emissions (*vorübergehende Reaktion des Klimas auf kumulative Kohlendioxidemissionen, im Folgenden „TCRE“*)<sup>8</sup> in eine Grad-Celsius-Zahl übersetzt.

Im Rahmen der ITR-Methodik werden Emissionen des Scope 1, 2 und 3 berücksichtigt, so dass sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen von Unternehmungen berücksichtigt werden.

Im Falle von **Investmentanteilen** wird der ITR berechnet, indem zunächst die Differenz aus der Summe der unternehmensspezifisches Kohlenstoffbudget und den unternehmensspezifisch identifizierten Emissionszahlen der im Portfolio befindlichen Unternehmen gebildet wird. Auf dieser Grundlage wird ein Over/undershoot für das gesamte Portfolio gebildet, welcher schließlich unter Heranziehen des TCRE in eine Grad-Celsius-Zahl übersetzt wird. Für die Berechnung wird der Unternehmenswert einschließlich Barmittel herangezogen.

Entsprechend wird das vorliegende Sondervermögen mindestens 35 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere und/oder Investmentanteile investieren, die einen ITR „2°C aligned“ aufweisen.

<https://www.msci.com/documents/1296102/31997292/Implied-Temperature-Rise-Methodology-Summary.pdf/38022da2-647f-15be-d367-524f351038f2?t=1653405935387>

### 3. Ausschlusskriterien

In Bezug auf die Geschäftspraktiken identifiziert MSCI für börsennotierte Unternehmen und Emittenten festverzinslicher Wertpapiere, den Umgang mit etwaigen **kontroversen Geschäftspraktiken**. Im Rahmen dessen werden internationale Normen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen vertreten sind, wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO-Kernarbeitsnormen und den UN Global Compact, einbezogen. Dabei erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung der Unternehmenstätigkeit, der Unternehmensführung und / oder in Hinblick auf die durch das Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die mutmaßlich gegen nationale oder internationale Gesetze, Vorschriften und / oder allgemein Normen verstoßen.

Zur Beurteilung etwaiger kontroverser Geschäftspraktiken, wird der durch MSCI zur Verfügung gestellte Overall Score verwendet. Dieser ordnet etwaige Kontroversen einerseits nach ihrem Schweregrad und Status

---

<sup>8</sup> Der TCRE wurde von dem IPCC („The Intergovernmental Panel on Climate Change“) etabliert und strebt an jede über das verbleibende Kohlenstoffbudget hinausgehende Emissionseinheit in eine weitere Gradzahl der Erderwärmung zu übersetzen.

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

und andererseits danach ein, ob die kontroverse Aktivität im direkten oder indirekten Zusammenhang zum Unternehmen steht. Als indirekt werden bspw. Verstöße in der Lieferkette aufgeführt. Der Schweregrad unterteilt sich dabei in die Kategorien sehr schwer, schwer, mäßig und geringfügig. Der Status gibt Aufschluss darüber, ob der jeweilige für die Kontroverse ursächliche Sachverhalt laufend, teilweise abgeschlossen oder abgeschlossen ist. Auf der Grundlage vorgenannter Kriterien wird eine kontroverse Aktivität auf einer Skala von 0-10 eingeordnet, wobei 0 (= „Red Flag“) der schlechteste Wert ist, mit welchem eine sehr schwere Kontroverse, welche laufend und im direkten Bezug zum Unternehmen aufkommt bewertet wird, Ein Score-Wert von 10 wird vergeben, wenn ein Unternehmen keine Kontroversen aufweist.

Für das vorliegende Sondervermögen ist ein Unternehmensemittent nicht erwerbbar, der eine sehr schwerwiegende laufende Kontroverse (= „Red Flag“) aufweist. Dies entspricht einem Overall Score von 0.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter [MSCI ESG Controversies Factsheet<sup>9</sup>](#) abgerufen werden.

In Bezug auf die **umstrittenen Geschäftsfelder** bildet MSCI in Bezug auf bestimmte Unternehmen ab, in welchen Geschäftsfeldern diese konkret tätig sind. Dabei wird darauf abgestellt, welche Verbindung ein Unternehmen zu bestimmten Geschäftsfeldern aufweist, welche Kapitalmaßnahmen damit in den letzten drei Geschäftsjahren verbunden waren und wie die Eigentumsverhältnisse in Hinblick auf etwaige Tochter- und/oder Muttergesellschaften ausfallen.

Vorliegendes Sondervermögen hat umsatzbezogene in prozentuale Angaben ausgedrückten Grenzwerte festgelegt, welche bestimmen, dass Unternehmen, die einen bestimmten Umsatz mit den festgelegten Geschäftsfeldern erwirtschaften, für das Sondervermögen nicht erwerbbar sind. Diese prozentualen Angaben zu den Unternehmenseinnahmen für bestimmte Geschäftstätigkeiten, werden, sofern Berichte durch das Unternehmen veröffentlicht wurden, aus diesen generiert. Soweit ein Unternehmen keine entsprechenden Daten offenlegt, werden die Werte durch MSCI geschätzt.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter [MSCI Business Involvement Methodology Overview<sup>10</sup>](#) sowie unter [MSCI Climate Data & Metrics Factsheet<sup>11</sup>](#) abgerufen werden.

## Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **MSCI ESG Research** erhoben und geliefert werden.

---

<sup>9</sup> <https://support.msci.com/documents/10186/cc73a9e2-462b-7a2e-f7c7-499bfdd33ccc>

<sup>10</sup> <https://support.msci.com/documents/10186/2769b829-70da-3cbe-76a7-5f42a42526ea>

<sup>11</sup> <https://support.msci.com/documents/10186/40e5a028-3621-9324-ec29-69a0022e2a74>

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

## Datenquellen

### 1. ESG Rating

Für das ESG Rating von **Unternehmen** erhebt MSCI ESG Research Daten aus den folgenden Quellen:

- Makrodaten auf Segment- oder geografischer Ebene aus akademischen, staatlichen und nichtstaatlichen Datensätzen
- Unternehmensoffenlegung (Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht, Proxy-Bericht, HV-Ergebnisse etc.)
- Regierungsdatenbanken, über 3.400 Medien, Nichtregierungsorganisationen, andere Quellen von Interessenvertretern

Unternehmen erhalten die Möglichkeit, an einem formellen Datenüberprüfungsprozess teilzunehmen.

Um Ratings für **Staaten** zu erstellen, verwendet MSCI ESG Research verfügbare Indikatoren aus externen Quellen wie der Weltbank.

### 2. Implied Temperature Rise (ITR)

Die ITR ist eine Kennzahl die von MSCI ESG Research auf Grundlage der Emissionsbilanz, der angegebenen Reduktionsziele und dem zur Verfügung stehenden Budget ermittelt wird. Weitere Quellen, die zur Ermittlung genutzt werden, sind nachstehend aufgeführt:

- IPCC-Leitlinien
- Unternehmensquellen, einschließlich Jahresberichten
- Berichte zur sozialen Verantwortung von Unternehmen
- Unternehmenswebsite
- CO2 Emissionsdaten von CDP oder Regierungsdatenbanken
- Daten aus wissenschaftlicher Forschung
- Daten der US Umweltschutz Agency und der Europäischen Umweltagentur
- Nutzung eigener Methoden, wenn keine Daten offengelegt werden, um die CO2 Emissionen von Scope 1, Scope 2 und Scope 3 zu schätzen

### 3. Ausschlusskriterien

MSCI ESG Research stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an **kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen**, die zu Konflikten oder Streitigkeiten mit externen Interessengruppen (z. B. Mitarbeitern, Verbrauchern, öffentlichen Aktivistengruppen, lokalen Gemeinschaften usw.) führen.

Beispiele für externe Quellen sind:

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten.

Um externe Sichtweisen mit den Reaktionen der Unternehmen abzuwägen, unternimmt MSCI ESG Research bei der Überprüfung relevanter Dokumente zu einzelnen Vorfällen auch die folgenden Schritte:

- Überprüfung von Unternehmensdokumenten: Jahresberichte, Umwelt- und Sozialberichte und Wertpapierunterlagen
- Unternehmen erhalten die Möglichkeit zu den Informationen aus externen Quellen Stellung zu nehmen.
- Berücksichtigung der Stellungnahme im MSCI ESG Controversy Report

MSCI ESG Research verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen, um **Unternehmensaktivitäten in bestimmten Geschäftsfeldern** zu identifizieren und um den Umsatzanteil zu bestimmen

- Unternehmens-Websites,
- Jahresberichte und behördliche Einreichungen des Unternehmens,
- Mediensuchdienste,
- Branchenverzeichnisse,
- Berichte und Websites von Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- Regierungsbehörden und Offenlegungen,
- Anbieter von Finanzdaten und
- Direkte Kommunikation mit dem Unternehmen.

## Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

## Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

## Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt.

Seit dem 01.01.2023 wendet die Gesellschaft auch den Climate Risk Report (vormals: TCFD<sup>12</sup>-Report) an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive

---

<sup>12</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

Aufgrund einer Korrektur bei den Ausschlusskriterien sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.04.2025.

Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

## **Mitwirkungspolitik**

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>

abrufbar.

## **Bestimmter Referenzwert**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.